



SATZUNG

der „Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahre 1933 gegründet und führt den Namen:

„Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter 1933 e.V.“

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Spay/Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot-Gelb. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den rheinischen Karneval als überliefertes Brauchtum zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Der Verein mit Sitz in Spay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Veranstellen von Kappensitzungen und der Organisation eines Karnevalsumzuges.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung zum Verein ist in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.

Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme des Jugendvertreters gemäß §5.

Jedes Mitglied, das sich um den Verein oder den Karneval besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes, unter Zustimmung der Jahreshauptversammlung, Ehrenmitglied werden. Es ist vom Beitrag befreit, hat aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten im Verein wie jedes andere Mitglied.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Jahreshauptversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Jahreshauptversammlung
die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden

4. dem ersten Kassierer
5. dem zweiten Kassierer

6. dem ersten Schriftführer
7. dem zweiten Schriftführer
8. dem dritten Schriftführer

sowie optional

9. dem ersten Beisitzer
10. dem zweiten Beisitzer
11. dem dritten Beisitzer
12. dem vierten Beisitzer
13. dem fünften Beisitzer
14. dem Jugendvertreter

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit sicherzustellen, ist die komplette Neuwahl des Vorstandes zu vermeiden.

Es sind die unter lfd. Nr. 1, 3, 4, 6, 8, 9, 11 und 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder im ersten Jahr und die unter lfd. Nr. 2, 5, 7, 10, 12 und 14 aufgeführten Vorstandsmitglieder im darauffolgenden Jahr der Neuwahl zu unterziehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens „die Hälfte“ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen/ Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

Unter dieser Bedingung kann der Vorstand auch weiteren Mitgliedern, welche Verantwortung im Verein übernehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Karnevalssession, hat der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Hierzu muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

zu 4. Es werden im Jahresrhythmus 2 Kassenprüfer gewählt, die einmal jährlich die Kassengeschäfte prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Von den amtierenden Kassenprüfern kann jeweils nur einer wiedergewählt werden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 7 Anträge und Abstimmungen

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Über die Beschlüsse der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist zu unterzeichnen vom Leiter der Versammlung und einem Schriftführer. Als Schriftführer kann gegebenenfalls von der Versammlung eine bestimmte Person besonders bestimmt werden.

§ 8 Wahlen

Alle Wahlen, auch die Wahl der Vorstandsmitglieder, sind generell offen per Handzeichen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag für eine Position findet eine geheime Wahl statt.
2. Wenn aus der Versammlung heraus von mindestens einem Mitglied „Geheime Wahl“ gewünscht wird, ist diese Wahl geheim durchzuführen.

Die Neuwahl des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende. In den Jahren in denen der 1. Vorsitzende gewählt wird, werden die Vorstandswahlen vom 2. Vorsitzenden vorgenommen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.

Anträge auf Änderung der Satzung können von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens „zwei Drittel“ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss spätestens 2 Monate nach Antragstellung erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn „dreiviertel“ der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen und mindestens „die Hälfte“ der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung eingebracht haben. Einen Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Jahreshauptversammlung mindestens „zwei drittel“ der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Spay (über die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings in Spay.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Für die Richtigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand:

Spay, im Mai 2023

Agnetha Orgas



Harry Theis



Willi Schuth




Jens Nörtersheuser



Philipp Bartmann




Martin Bartmann



Jan Bartmann



Annica Schuster




Christoph Bartmann



Helmut Gronau



Anne Bartmann



Lothar Sauer



Franziska Reinhold



